

1. **Schuldnerin: Malar AG in Konkurs, 6300 Zug**
2. **Bemerkungen:** vormals: VCD Holding AG, VCM Management AG, beide in 6300 Zug
Roland Villiger & Co. AG, Roland Villiger Planungs AG, Catiara AG,
CDS Creative Design Studio AG, Fair Food AG, alle in 8912 Obfelden
Mit unserem Rundschreiben vom 10. Dezember 2003 haben wir Sie letztmals über den Stand im Konkursverfahren der Malar AG in Konkurs informiert. Nachfolgend können wir Sie hoffentlich letztmals wie folgt über den aktuellen Stand orientieren:
Wie Sie wissen, hat das Obergericht des Kantons Zug im Verantwortlichkeitsprozess gegen fünf vormalige Organe der konkursiten Gesellschaften (drei Verwaltungsräte und zwei Revisionsstellen) die Berufung der Konkursmasse gegen den Entscheid des Kantonsgerichtes Zug mit Urteil vom 9. September 2003 vollumfänglich gutgeheissen. Demgemäss wäre es wiederum Sache des Kantonsgerichtes Zug gewesen, das Beweisverfahren durchzuführen. Vor Eröffnung und Durchführung des wohl aufwändigen, zeit- und kostenintensiven Beweisverfahrens unterbreitete das Kantonsgericht Zug den Parteien mit Schreiben vom 14. Juli 2004 einen Vergleichsvorschlag. Nach diversen bilateralen Verhandlungen zwischen den Parteien einigten sich diese mittlerweile auf einen Vergleich. Für die Klägerin hat der Gläubigerausschuss, welcher gemäss Art. 237 Abs. 3 Ziffer 3 SchKG zum Abschluss von Vergleichen befugt ist, den Vergleich akzeptiert. Der Vergleich lautet im wesentlichen wie folgt:
 1. Bezahlung von CHF 100'000 durch die Beklagte 2 (Elisabeth Casty) an die Klägerin (=Konkursmasse). Die Bezahlung dieser Summe ist im Vergleichsfall garantiert.
 2. Verzicht auf die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch die Klägerin gegenüber den Beklagten.
 3. Bezahlung von CHF 20'000 durch die Beklagte 2 an die Beklagte 4 (H.U. Hess & Co.).
 4. Verzicht auf Regress (Rückgriff) durch die Beklagte 2 gegenüber dem Beklagten 1 (Roland Villiger).
 5. Übernahme der Gerichtskosten je zur Hälfte durch die Klägerin einerseits und die Beklagten 1 und 2 andererseits.
 6. Die Parteikosten werden wettgeschlagen, d.h. jede Partei übernimmt ihre eigenen Kosten.Sofern ein Gläubiger mit zugelassener Konkursforderung die Abtretung der Verantwortlichkeitsansprüche bzw. die Fortsetzung des Prozesses im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr gemäss Art. 260 SchKG wünscht, hat er dies der Konkursverwaltung bis spätestens Donnerstag, 27. Januar 2005 (eingehend) schriftlich mitzuteilen und die Abtretung zu verlangen. Für den Fall der Abtretung weisen wir daraufhin, dass die Abtretung nur gewährt wird, wenn der Konkursmasse mit dem Abtretungsbegehren auch das damit verbundene Vergleichsinteresse in der Höhe von CHF 120'000 ebenfalls bis spätestens Donnerstag, 27. Januar 2005 (eingehend) durch Banküberweisung auf das Konto Nr. 04-712.142-04 bei der Zuger Kantonalbank, 6300 Zug, lautend auf Malar AG in Konkurs, oder durch Zusendung einer Bankgarantie einer angesehenen Schweizer Bank bezahlt bzw. sichergestellt wird.
Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Acton Treuhand AG
6304 Zug
(02648930)